

die Erkenntnis des Inhalts des sozialistischen Strafrechts unter den gegebenen Bedingungen.

2. Bei der Auslegung der Strafrechtsnormen sind die spezifischen Aufgaben und Funktionen zu berücksichtigen, die das Strafrecht innerhalb des sozialistischen Rechtssystems zu erfüllen hat, sowie die konkreten gesellschaftlichen Aufgaben, die die auszulegenden Strafrechtsnormen zu erfüllen haben.
3. Die Auslegung muß sich auf die in Theorie und Praxis erarbeiteten strafrechtswissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Sie darf demzufolge nicht voraussetzungslos an die zu klärenden Rechtsfragen herangehen. Insbesondere sind bei der Auslegung die allgemeinen Lehren des Strafrechts zu beachten.
4. Die Auslegung ist als Erkenntnisprozeß im dialektischen Materialismus begründet. Das dialektische Herangehen an die Auslegung bedeutet insbesondere,
  - den Sinn und Anwendungsbereich der Strafrechtsnorm konkret-historisch zu klären,
  - von der Einheit der einzelnen Methoden der Auslegung auszugehen,
  - die Auslegung in ständiger Beziehung zu den Erfordernissen und Bedürfnissen der Praxis zu entwickeln,
  - die Dialektik des Allgemeinen, Besonderen und Einzelnen zu berücksichtigen.
5. Die Auslegung ist zugleich ein subjektiver Prozeß, eine bewußte Tätigkeit derjenigen, die das Strafrecht anzuwenden haben. Sie wird von bestimmten Subjekten vorgenommen, die unterschiedliche persönliche Eigenschaften aufweisen, was die Auslegung beeinflussen kann (individuelles Moral- und Rechtsbewußtsein, unterschiedliche berufliche Erfahrungen usw.).
6. Die Auslegung der Strafrechtsnormen stützt sich schließlich darauf, daß die Sprache und der Prozeß des Denkens einander nicht widersprechen, daß vielmehr zwischen Sprache und Denken eine prinzipielle Übereinstimmung besteht. Sie muß jedoch berücksichtigen, daß die Beziehungen zwischen den Begriffen und Wörtern nicht eindeutig sind.

Zur Auslegung von Strafrechtsnormen (wie von Rechtsnormen überhaupt) werden eine Reihe von speziellen Methoden angewandt, die auch Verfahren der Logik und Linguistik einschlie-

ßen. Sie sind Bestandteile des Gesamtsystems der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren zur Interpretation von Rechtsnormen. Sie müssen stets im Zusammenhang genutzt werden, auch wenn im Einzelfall diese oder jene Methode im Vordergrund stehen kann. Es werden die sprachliche, logische, die systematische, die historische und die funktionelle Auslegungsmethode angewandt.<sup>15</sup>

Die sprachliche Auslegungsmethode beruht auf der Anwendung der verschiedenen linguistischen Verfahren, insbesondere der semantischen Methode, mit der der Bedeutungsinhalt der verwendeten Begriffe analysiert wird, und des Wortvergleichs zur Ermittlung des Inhalts der in der Norm verwendeten Begriffe.

Für die sprachliche Auslegung gelten insbesondere folgende Regeln:

1. Den Wörtern und Ausdrücken der Rechtsnormen darf man nur die Bedeutung geben, die sie in der entsprechenden Literatursprache haben, wenn nicht Gründe für eine andere Interpretation vorliegen.
- 2: Wenn der Begriff eine Legaldefinition hat oder seine Bedeutung vom Gesetzgeber in anderer Weise bestimmt wurde, dann muß diese Bedeutung zugrunde gelegt werden, unabhängig von seiner Bedeutung in der Alltagssprache.
3. Die sprachliche Bedeutung eines Begriffs, die der Gesetzgeber für einen Rechtszweig festgelegt hat, kann nicht ohne ausreichende Gründe auf andere Rechtszweige übertragen werden.
4. Wenn im Strafgesetz die Bedeutung der verwendeten juristischen Begriffe nicht bestimmt wurde, dann muß ihnen die Bedeutung gegeben werden, in der sie in der Strafgerichtspraxis und -Wissenschaft verwendet werden.
5. Wenn im Strafgesetz technische oder andere spezielle Begriffe benutzt werden, deren Bedeutung der Gesetzgeber nicht bestimmt hat, dann ist ihnen der Sinn zu geben, den sie in den entsprechenden Wissensgebieten haben.
6. Identischen Begriffen und Ausdrücken im Rahmen ein und desselben Rechtsaktes darf man nicht verschiedene Bedeutungen geben, wenn aus dem Gesetz selbst nichts anderes folgt. Umgekehrt ist niemals ohne ausreichende Begründung verschiedenen Begriffen ein und dieselbe Bedeutung zu geben.

15 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei A. F. Tscherdonzew, Tolkowanije sowjetskowo prawa, Moskau 1979, S. 35 ff.